Trainingswohnung für Menschen mit Behinderung (TW BHG) I. B.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Spezifische Aufgabe der Trainingswohnung ist es, die persönliche Wohnfähigkeit zu entwickeln bzw. zum alleinigen Wohnen (evtl. mit Unterstützung) zu befähigen. Die Trainingswohnung hat sich an Jugendliche nach Beendigung der Schulpflicht und Erwachsene mit intellektueller/kognitiver, körperlicher, Sinnes- bzw. mehrfacher Behinderung zu richten. Die Betreuung in der Trainingswohnung hat die Entwicklung einer zunehmenden Selbstständigkeit und Selbstbestimmung im Wohn-, Alltags- und Freizeitbereich zu unterstützen und zu fördern. Die KlientInnen müssen sich auf eine autonomere Form des Wohnens vorbereiten. Im Regelfall haben sich die KlientInnen in einem Beschäftigungs-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu befinden. Die Leistung der Trainingswohnung muss im Regelfall auf die Dauer von 2 Jahren befristet angeboten werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Ziel:

In der Trainingswohnung werden die persönlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und das erforderliche Wissen vermittelt, sodass die Personen mit der so erworbenen „Wohnfähigkeit“ in der Lage sind, selbstständig (eventuell unterstützt durch Wohnassistenz bzw. im teilzeitbetreuten Wohnen) zu leben. Die teilnehmenden Personen werden durch die Aneignung lebenspraktischer Fähigkeiten und Kenntnisse auf ein (weitestgehend) selbstständiges Wohnen und eine bestmögliche gesellschaftliche Integration vorbereitet. Eine Konkretisierung der Ziele erfolgt jeweils im Rahmen individueller Hilfeplanung.

1.2. ZIELGRUPPE

Die Trainingswohnung hat sich an Jugendliche (nach Beendigung der Schulpflicht) und Erwachsene mit intellektueller/kognitiver, körperlicher, Sinnes- bzw. mehrfacher Behinderung zu richten. Diese Personen benötigen wesentliche pädagogische Interventionen/Förderungen zur Erreichung der Ziele.

1.2.1 Zuweisungskriterien, die einzeln oder kumulativ vorliegen

Die KlientInnen müssen sich aus eigener Überzeugung bzw. freiem Willen für diese Wohnform entscheiden. Sie müssen sich auf eine autonomere Form des Wohnens vorbereiten.

Die KlientInnen

- leben derzeit zu Hause und wollen im Sinne von Loslösung von der Stammfamilie ihr Elternhaus verlassen,
- nehmen aufgrund einer Veränderung in der familiären Bezugssituation (Erkrankung oder Tod der Eltern/Angehörigen) die Trainingswohnung in Anspruch,
- leben bereits in einer Einrichtung und wollen ihre Wohnsituation verändern.

1.2.2 Ausschließungsgründe

Die Trainingswohnung darf von KlientInnen nicht in Anspruch genommen werden,

- die suchtkrank sind,
- die einen überwiegend altersbedingten oder ausschließlichen Pflegebedarf zu Beginn der Inanspruchnahme der Leistung haben,
- die eine dauerhafte intensivmedizinische Versorgung brauchen,
- die eine ausschließlich psychische Erkrankung haben und/oder
- die in einer geringer betreuten Wohnform leben können.

1.3. AUSWAHL DES DIENSTES

Die Zuerkennung der Leistung hat sich an der Subsidiarität und dem Prinzip des „Lebens mit Unterstützung“ zu orientieren. Es ist jede Fallkonstellation so zu lösen, dass die Bedürfnisse/Interessen des Menschen mit

Behinderung bestmöglich berücksichtigt sind und dass mobile bzw. ambulante Leistungen vor stationären Leistungen anzubieten sind.

Kombinationsmöglichkeit mit LEVO-Leistungen:

	Vollzeit-betreutes Wohnen	Trainings-Wohnung	Teilzeit-betreutes Wohnen	Tageswerk-stätte Prod./kreativ	Tages-einrichtung TS	EGH Werkstätten/ Betrieben	EGH betriebl. Arbeit
Trainings-Wohnung	Nein		Nein	Ja	Ja	Ja	Ja

	Früh-förderung	Wohn-assistenz	Familien-entlastung	Freizeit-assistenz	Persönliches Budget
Trainings-Wohnung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

2. Leistungsangebot

Die Grundlage der Leistungserbringung ist ein individueller Hilfe- und Betreuungsplan und hat sich in jenen Fällen am IHB-Gutachten zu orientieren, in denen ein Sachverständigengutachten verpflichtend einzuholen ist. Die Leistung umfasst ein breites Spektrum an Hilfestellungen im Bereich Wohnen und dient der sozialen Integration.

2.1. GRUNDSÄTZE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

Grundsätze bezeichnen fundamentale Prinzipien der Integration und alltags- bzw. lebensweltorientierte Ansätze behindertenpädagogischen bzw. sozialpsychiatrischen Handelns.

Prinzipien und Grundsätze der Integration und Teilhabe:

- **Normalisierung:** Gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme am Leben der nicht behinderten Menschen. Die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung entsprechen weitgehend denen von Menschen ohne Behinderung.
- **Inklusion und Partizipation:** Inklusion ist die untrennbare Einheit von sozialer Gemeinschaft und einer am einzelnen Menschen orientierten Erziehung, Bildung und Lebensgestaltung aller ihrer Mitglieder. Menschen mit Behinderung erhalten das notwendige Maß an Unterstützung für eine aktive Partizipation am gesellschaftlichen Leben.
- **Unteilbarkeit:** Grundsätzlich kann jeder Mensch mit Behinderung, unabhängig von Art, Ausmaß und Schweregrad der Behinderung, integriert werden. Alle an konkreten Hilfeplanungen und Maßnahmen beteiligten Personen arbeiten freiwillig mit.
- **Ganzheitlichkeit:** Die jeweilige Lebenswirklichkeit ist angemessen zu berücksichtigen und in alle Maßnahmen von Förderung und Lebensbewältigung einzubeziehen.
- **Individualisierung:** Alle Unternehmungen, die Lebensqualität erhalten und verbessern sowie Handlungskompetenzen zur Lebensbewältigung betreffen, müssen auf den einzelnen Menschen ausgerichtet sein und Wünsche, Bedürfnisse und Besonderheiten einbeziehen.
- **Wahlrecht und Selbstbestimmung:** Integrative Prozesse sollen in adäquater Form miteinander geplant, durchgeführt und reflektiert werden.
- **Empowerment:** Menschen mit Behinderung treffen Entscheidungen, die ihre Person betreffen selbst bzw. sie sind zumindest maßgeblich an den Entscheidungsprozessen beteiligt. Die Selbstständigkeit dient der Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und der Eigenverantwortung und somit der Gleichstellung mit Menschen ohne Behinderung.
- **Verstehbarkeit:** Vereinbarungen sind sowohl mit den Menschen mit Behinderung zu erarbeiten als auch in einer leicht verständlichen Version aufzulegen.
- **Mitgestaltung der Dienstleistung:** Die Leistungserbringung wird durch/von NutzerInnen mitgestaltet und in ihrer Erbringungsqualität bewertet. Der Einrichtungsträger hat die Bildung einer Interessensvertretung der KlientInnen (BewohnerInnenrat) in geeigneter Weise anzuregen und zu unterstützen. Bei allen wichtigen Fragen (z.B. Hausordnung oder Änderung des Leistungsangebotes) ist die gewählte Interessensvertretung zu hören und hat ein Mitwirkungsrecht.

2.2. GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll insbesondere Folgendes fördern:

- Wohnraumgestaltung und das „Wohnen“
- Haushaltsführung und Haushaltsorganisation
- Organisation finanzieller Angelegenheiten und den Umgang mit Geld
- Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
- Auseinandersetzung mit der aktuellen Beschäftigungs- und Arbeitssituation
- alle Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung
- Erhalt und Entwicklung sozialer Kompetenzen
- Gestaltung von Freizeit
- Fragen der Gesundheit und Hygiene

Förderung und Unterstützung der KlientInnen bei(m)

- der Vermittlung von Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein
- der Entwicklung von Selbstständigkeit und Selbstorganisation (insbesondere zur Sicherstellung der notwendigen Assistenzleistungen)
- der Unterstützung bei individuellen und sozialen Reifungsprozessen
- der Förderung der Planungsfähigkeit
- Training von Kulturtechniken
- der Sicherstellung therapeutischer und fachärztlicher Betreuung

2.3. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	**Inhalt/Tätigkeit**	**Durchgängige Anwesenheit/ Erreichbarkeit**
Tagdienst:	Aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuerische Aktivitäten bzw. Versorgung und Verpflegung	06:00-08:00 Uhr 16:00-22:00 Uhr
Nachtarbeitsbereitschaft:	Anwesenheit in der Einrichtung oder Abdeckung über einen Wohnverbund mit WH BHG sofern die sofortige Einsatzbereitschaft gewährleistet ist (Distanz der Einrichtungen max. 5 Gehminuten); Ruhezeit – wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage eines/r BewohnerIn), durch pädagogisches oder pflegerisches Fachpersonal (nur mit abgeschlossener Ausbildung lt. Personalausstattung)abzudecken.	22:00-06:00 Uhr
Tagbereitschaft:	Nur für Personen, die keiner Beschäftigung nachgehen bzw. wegen (vorübergehender) Krankheit oder während des Urlaubs keine Beschäftigung in Anspruch nehmen (können). Anwesenheit in der Einrichtung, wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage eines/r BewohnerIn)	365 Tage/Jahr 08:00-16:00 Uhr
Nachtdienste:	Aktive Nachtdienste bei Bedarf	

An Sams-, Sonn- und Feiertagen ist der Tagdienst von 06:00 bis 22:00 Uhr zu leisten.

Verpflegung:

- Werktags: Frühstück/Abendessen
- Sams-, Sonn- und Feiertage sowie bei Krankheit/Urlaub: Vollverpflegung
- BewohnerInnen, die keiner Beschäftigung nachgehen können bzw. keine Tagesbetreuung in Anspruch nehmen (können), ist Vollverpflegung anzubieten

Über die bedarfsgerechte Inanspruchnahme entscheidet der Mensch mit Behinderung mit.

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

3.1.1 Wohneinrichtung/Wohnverbund

Einrichtungsgröße: Richtwert: 8 KlientInnen

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- es ist sicherzustellen, dass den KlientInnen die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird
- es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, ÄrztInnen, Institutionen und dergleichen) vorhanden ist
- eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz soll vorhanden sein

Raumbedarf:

Die Einrichtung soll nach folgenden Grundsätzen errichtet sein (Richtwert: 45 m² Gesamtraumbedarf je KlientIn)

- Einbettzimmer ca. 14 m²
- Doppelzimmer ca. 22 m² bei sozialer Indikation (z.B. Betreuung von Paaren)
- Sanitärbereiche
- Küche, Wohn-, Ess- und Freizeitbereiche
- Nebenräume: Gänge, Abstell- Wirtschaftsräume
- Personalräume (Büro, Schlafmöglichkeit, Sanitär)

Die konkreten Ausstattungsmerkmale der Einrichtung sind im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens individuell festzulegen.

Die Einrichtung ist jeweils nach den aktuellen bautechnischen Normen und dem aktuellen Stand der Technik zu errichten, insbesondere bzgl. der Vorgaben zu barrierefreiem Bauen und Einrichten.

3.1.2 Fachpersonal

(Pädagogische) Leitung:

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.
Maximalwert: 6,7% Dienstposten je 100% BetreuerInnendienstposten

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals richtet sich nach der Anzahl der Menschen mit Behinderung und deren Grad der Beeinträchtigung. Eine kurzfristige Unterschreitung des Personalbedarfs ist nur bei nicht planbaren Situationen (z.B. kurzfristige Kündigung durch DienstnehmerInnen, unvorhersehbarer langfristiger Krankenstand) im Rahmen eigener pädagogischer Verantwortung, und sofern eine ordnungsgemäße Betreuung der KlientInnen gewährleistet ist, zulässig.

Grad der Beeinträchtigung:

Der konkrete, tatsächliche Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal wird über den Grad der Beeinträchtigung der Menschen mit Behinderung (Anlage 4) und die jeweilige betriebliche Ablauforganisation definiert.

Personalbedarf:

Leichter Grad der Beeinträchtigung:	40% DP/KlientIn
Mittlerer Grad der Beeinträchtigung:	50% DP/KlientIn
Hoher Grad der Beeinträchtigung:	60% DP/KlientIn

Personalausstattung/Qualifikation:

Das multiprofessionelle Team setzt sich aus folgenden Berufsgruppen zusammen, die Ausbildungen müssen (außer beim Fachpersonal in Ausbildung) zur Gänze abgeschlossen sein:

Diplom- und FachsozialbetreuerInnen mit Spezialisierung BB und BA (MitarbeiterInnen von Trägern der Behindertenhilfe, die am 1. Juni 2011 als BehindertenpädagogIn oder Behinderten(fach)betreuerIn tätig waren, gelten bis 31. Dezember 2014 als qualifiziert), Studienabschluss Pädagogik mit Schwerpunkt Heil- und Sonderpädagogik, Sozialpädagogik, Integrationspädagogik und heilpädagogische Psychologie, PflichtschullehrerInnen mit Lehramt (Volks-, Haupt-, Sonder-, Polytechnische Schule und Religionspädagogik), SonderschullehrerInnen, SozialarbeiterInnen, AbgängerInnen der Akademie und der FH Studien Soziale Arbeit, Bundeslehranstalt und Kolleg für Sozialpädagogik, PsychologenInnen, PflegehelferInnen, Dipl. Gesundheits- und Krankenschwestern/-pfleger, Fachpersonal in Ausbildung (keine PraktikantInnen) zu einem der oben aufgezählten Berufe (maximal 30% des Fachpersonals).

Fachpersonal in Ausbildung darf nur unter Anleitung des ausgebildeten Fachpersonals tätig werden.

Ausbildungen müssen in Ausbildungseinrichtungen, welche vom Bund bzw. den Ländern anerkannt sind, abgeschlossen werden (Universität, Fachhochschule, Akademien, Einrichtungen nach StSBBG).

Für sämtliche Berufe einschließlich der Aus- und Fortbildung gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (wie StSBBG, GuKG etc.).

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozess-Standards stellen sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

3.2.1 Organisation

- Aufbau und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen)
- im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden anhand dieser Anlage zu erfolgen

3.2.2 Dokumentation

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein.

Die **klientInnenspezifische** Dokumentation hat, soweit wie möglich, in Kooperation mit dem/der Betreuten während der Betreuungszeit zu erfolgen und insbesondere Folgendes zu enthalten (in diesem Zusammenhang sind die jeweiligen berufsrechtlichen Vorgaben zu beachten):

- Vorgeschichte/Erstkontakt (z.B. Anfragen von Menschen mit Behinderung, bei Bedarf Warteliste, Ersterhebung, Anamnesebogen, Zuweisungsdiagnose, Interessensabklärung und dergleichen)
- Aufnahme in Form einer Stammdatenerhebung (allgemein, medizinisch) des Unterstützungsbedarfes, des Pflegebedarfes, der Kompetenzen und Ressourcen, weitere therapeutisch-psychologische Maßnahmen, zusätzliche Betreuungsvereinbarung, Erfassen von Wünschen und Zielen des Menschen mit Behinderung, zusätzliche Vereinbarungen mit Personen aus dem Herkunftssystem (Eltern, Angehörige und SachwalterInnen), Notfallblatt, Gesundheitsblatt (Medikamente und Befunde) und dergleichen
- Verlaufs- und Maßnahmendokumentation (Aktualisierung persönlicher Stammdaten, Ziel- und Entwicklungsplanung (Individueller Hilfeplan) auf Basis des konkreten Leistungszuerkennungsbescheides und der Betreuungsvereinbarung, regelmäßige Evaluierung der gesetzten Maßnahmen und Ziele)
- Abschlussdokumentation der Betreuungsleistung inklusive Maßnahmenerfolg

Die **einrichtungsspezifische** Dokumentation hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Leistungsdokumentation
- Jahresentwicklungsbericht
- Dienstpläne
- Fahrtenbuch
- Anwesenheitslisten von Menschen mit Behinderung
- Dokumentation von Teambesprechungen und Fortbildungen des Fachpersonals

3.2.3 Fachpersonal/Personalentwicklung

- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Teambesprechungen und Supervisionen sind je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- die Einschulung neuer MitarbeiterInnen ist sicherzustellen

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnis-Standards stellen sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Jahresentwicklungsberichte sind zu erstellen
- die Prüfung des individuellen Maßnahmenerfolgs erfolgt über die leistungszuerkennenden Behörden je nach Bedarf und Erfordernis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens